

Kein versteckter Verzicht auf Betriebsrenten im Rahmen von Aufhebungsverträgen

» [Allgemein](#)

Kostenlose Presseportale

Wir versenden Ihre Pressemitteilung für 50 Euro an 50 Presseportale
www.PRonline.de

Zeitschriften-Abonnements

Zeitschriften abonnieren & sparen.
Top Auswahl und viele Prämien hier!
www.abomix.de/abos

Google-Anzeigen

4% auf's Tagesgeld

Topaktueller Tagesgeld Vergleich -
Sichern Sie sich bis 4% Zinsen!
www.Tagesgeld.Geld.de

Autoreifen ab 20.-€

Hier finden Sie Ihren Autoreifen bei
Ihrem Händler vor Ort
www.reifen-vor-ort.de

Google-Anzeigen

Im Rahmen der einvernehmlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer häufig eine Vereinbarung getroffen, mit der sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis als abgegolten gelten. Am 20.04.2010 hatte das Bundesarbeitsgericht in einem solchen Fall zu entscheiden, ob von dieser Gesamterledigungsklausel auch Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung erfasst werden. Das berichtet das bAV-Beratungsunternehmen febs Consulting in seinem neuesten Newsletter (www.febs-consulting.de/aktuelles).

Die BAG-Richter lehnten dies aufgrund der hohen Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung für den Arbeitnehmer ab. Betriebsrenten würden von Erledigungsklauseln nur erfasst, wenn sie in der Vereinbarung explizit und unmissverständlich genannt werden. „Die Argumentation der Richter ist durchaus nachvollziehbar“, kommentiert bAV-Experte Andreas Buttler, Gesellschafter-Geschäftsführer der febs Consulting GmbH die Entscheidung. Letztendlich sei die Gefahr durchaus gegeben, dass der Arbeitnehmer im Rahmen der Vereinbarung einfach nicht an seine Betriebsrente und deren finanziellem Umfang denkt. Das wiederum mag für den Arbeitgeber im Einzelfall vorteilhaft sein. Grundsätzlich offenbart es aber das Problem, dass in vielen Unternehmen den Arbeitnehmern die Bedeutung und der finanzielle Aufwand des Arbeitgebers für die betriebliche Altersversorgung nicht bewusst ist.